

Tierhalterhaftung ausgeschlossen

Nach § 833 BGB haftet jeder unabhängig von einem eigenen Verschulden für Schäden, die durch sein Tier verursacht werden. Doch: keine Regel ohne Ausnahme. Wann ist die Tierhalterhaftung nicht anwendbar oder gar ausgeschlossen?

Die Anwendung des § 833 BGB ist bereits dann ausgeschlossen, wenn sich jemand erkennbar und bewusst einer besonderen Gefahr aussetzt, die über die normale Tiergefahr hinausgeht. Ein klassischer Fall für das „Reiten auf eigene Gefahr“ (vgl. R&P 09/05) liegt zum Beispiel in der Teilnahme an einer Fuchsjagd. In diesem Zusammenhang hatte sich der Bundesgerichtshof mit einem klassischen „Aufreitunfall“ zu beschäftigen:

Bei einer Fuchsjagd schlug das Pferd der Beklagten seitwärts nach hinten aus und traf das rechte Bein der dahinter reitenden Klägerin, die dadurch einen Schien- und Wadenbeinbruch sowie eine Prellung erlitt. Die Parteien stritten nun zunächst darum, ob die Klägerin zu dicht aufgeritten sei oder ob das Pferd sie beim Auskeilen trotz ordnungsgemäßen Abstands erwischt habe.

Gesetzlicher Haftungsausschluss

Laut BGH kam es aber auf diese Frage vorwiegend gar nicht an. Vielmehr wurde erörtert, ob die Beklagte nicht gar von ihrer Haftung als Tierhalterin freigestellt sei, da die Klägerin schließlich eigenverantwortlich an einer gefährlichen Reitveranstaltung teilnahm. Das Ergebnis lautete: Grundsätzlich kann

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de o. an Olga Voy, www.voy-anwaeltin.de



Foto: C. Slawik

Hat sich der Reiter bewusst einer besonderen Tiergefahr ausgesetzt?

die Tierhalterhaftung gegenüber jemandem, der bewusst an einer besonders gefährlichen Reitveranstaltung teilnimmt, ausgeschlossen werden. Dies gilt aber nur dann, wenn sich auch die für diese Veranstaltung gerade typische Gefahr in dem Schadensereignis niederschlagen hat.

Der BGH befand, dass der „Aufreitunfall“ nicht typisch für die Fuchsjagd war, sondern sich bei jeder anderen Reitveranstaltung unter Beteiligung mehrerer Pferde hätte auch ereignen können. Somit musste die Tierhalterin dann doch haften.

Vertraglicher Haftungsausschluss

Ein anderer rechtlicher Aspekt fand sich noch in der Einladung zur Jagd. Diese enthielt den Hinweis, dass durch die Teilnahme an der Jagd kein Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter zustande komme und mithin jede Haftung für Diebstahl und Verletzungen bei Menschen und Pferden ausgeschlossen sei. Die Beklagte meinte, dieser Haftungsausschluss gelte auch für die Jagdteilnehmer untereinander. Der BGH war hier jedoch anderer Meinung, da der Wortlaut der

Einladung sich eindeutig lediglich auf das Verhältnis zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern bezog.

Grundsätzlich sollte bei einem vertraglich vereinbarten Haftungsausschluss daher beachtet werden, dass ein solcher klar und eindeutig formuliert ist. Es muss deutlich werden, zwischen wem, für welchen Bereich und für welche(s) Tier(e) der Ausschluss gelten soll. Gegenüber Minderjährigen selbst kann nicht wirksam die Haftung ausgeschlossen werden, hier muss die Einwilligung der Eltern erfolgen. Zudem sei darauf hingewiesen, dass sich der vereinbarte Haftungsausschluss nur auf den vertraglich vereinbarten Bereich und die im Vertrag genannten Personen bezieht. Der Tierhalter kann nicht pauschal gegenüber jedem und allem seine Haftung ausschließen. Somit kann ein Haftungsausschluss den Abschluss einer Tierhaftpflichtversicherung nicht ersetzen.

Der Entlastungsbeweis beim „Nutztier“

Nach § 833 S. 2 des BGB tritt die Ersatzpflicht des Tierhalters dann nicht ein,

wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und wenn der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Mit dem Begriff Haustier sind alle so genannten „zahmen“ Tiere gemeint, die vom Menschen zu seinem Nutzen gehalten werden. Dazu zählen Hunde, Katzen, Pferde, Kaninchen ebenso wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen u. v. a., auch Bienen. Das Tier muss, im Gegensatz zum „Luxustier“, einem bestimmten beruflichen Zweck dienen. Pferde als Nutztiere sind zum Beispiel Polizeipferde, Schulpferde eines gemeinnützigen Vereins für therapeutisches Reiten und Reitunter-



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

richt, Pferde, die gewerbsmäßig zum Einsatz bei Rennen gehalten werden, oder dem Weiterverkauf dienen und auch Pferde eines privaten Halters oder eines Reitvereins, die weitgehend zur Vermietung genutzt werden. Keine Nutztiere sind dagegen Pferde, die zu Liebhabierzwecken gehalten oder solche eines Reitvereins, die nur Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Tierhalter eines Nutztieres muss in einem Schadensfall beweisen, dass das Tier seiner Erwerbstätigkeit dient und dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat. An diese Pflicht werden sehr hohe Anforderungen gestellt. Dazu gehört z. B. auch die sorgfältige Auswahl geeigneter Tiere zur Vermietung.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Schutzvertrag

Frage: Ich möchte mein Pferd verschenken. Aber dazu brauche ich einen verbindlichen Schutzvertrag. Ich weiß allerdings nicht, wie ich den aufsetzen soll. Das Pferd soll mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Besitzer gehen. Ich möchte aber vermeiden, dass er das Pferd verkauft, oder sonstwie veräußert.

Ich habe das Pferd vor rund zwei Jahren gekauft und es war laut Ankaufuntersuchung ohne Röntgen gesund. Jetzt hat sich aber beim Verkauf herausgestellt, dass das Pferd eine Hufrollenerkrankung hat. Deshalb will der neue Besitzer nichts bezahlen. Er nimmt das Pferd nur, wenn ich ihm einen Vertrag zuschicke, aus dem hervorgeht, dass er das Pferd behalten kann. Deshalb möchte ich mich absichern. Was muss im Vertrag stehen?

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Hierzulande gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit, was soviel bedeutet, dass Sie in einen Vertrag schreiben können, was Sie wollen. Es heißt, dass zwei oder mehrere Parteien vereinbaren können, was sie wollen. Das, was vereinbart wird, muss, um rechtswirksam zu sein, lediglich erlaubt und darf nicht verboten oder sittenwidrig sein. Es muss sich im

Rahmen der Gesetze halten.

Wenn Sie vermeiden wollen, dass das Pferd weiterverkauft wird, dann schreiben Sie das in den Vertrag. Ferner müssen Sie die genauen Formalien aufnehmen: alter Eigentümer, neuer Eigentümer, genaue Bezeichnung des Pferdes, Name, Alter, Abzeichen, Lebensnummer etc., dann die Tatsache dass das Pferd verschenkt wird. Sie können ferner aufnehmen, dass das Pferd Hufrolle hat und zum Beispiel nicht mehr geritten werden soll. Alle Umstände und Tatsachen, die Ihnen und Ihrem Vertragspartner wichtig sind, sollten in den Schutzvertrag aufgenommen werden. Zudem sollten Sie beide mit Datum unterschreiben und jeweils ein Exemplar des Vertrages aufbewahren.

Wenn Sie sich bei dem Aufsetzen Ihres Vertrages nicht sicher sind, ob all Ihre Interessen wirksam festgehalten sind, dann sollten Sie diesen Vertrag prüfen oder sich einen individuellen Vertrag von einem Juristen entwerfen lassen. Auch vor der Verwendung von Musterverträgen sei hier eindringlich und generell gewarnt, denn es können immer individuelle Gegebenheiten im Einzelfall besonders regelungsbedürftig sein, was dann in einem solchen Mustervertrag nicht berücksichtigt wird und hinterher zu Problemen führen kann.

Rechtsanwältin Olga A. Voy



Foto: Dr. J. Wiedemann

Wer vermeiden will, dass sein altes Pferd weiterverkauft wird, kann dies in den Schutzvertrag aufnehmen.